

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0091/2024**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 13.08.2024
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	25.09.2024	abgelehnt	1   10   13

Betreff: Aufwandsentschädigung Bürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt gemäß Kommunalbesoldungsverordnung vom 01.07.2022 die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf ..... € monatlich zu erhöhen. Die Erhöhung gilt mit sofortiger Wirkung.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X	Nein	
Erhöhung um Differenzbetrag zu 120€				
	Jahr 2024			
	Produkt-Konto:			11111_5011000
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## Begründung:

### **Gesetzlicher Hintergrund:**

Mit dem 01.07.2022 trat eine neue Kommunalbesoldungsverordnung in Kraft.

Diese sieht eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte vor.

Auf der Grundlage der §§ 6,7 und 8 der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO) vom 07.03.2022 (GVBl. LSA S.108) in der derzeit geltenden Fassung erhält der hauptamtliche Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung.

### **Erläuterungen zur neuen Kommunalbesoldungsverordnung:**

Die Aufwandsentschädigung dient zum Ausgleich der durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Dazu zählen unter anderem die Einrichtung eines Arbeitszimmers oder der Kauf angemessener Kleidung. Darüber hinaus ist die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an möglichen kulturellen und caritativen Veranstaltungen bestimmt, zum Beispiel für Eintrittsgelder oder Übernachtungskosten.

Die Kommunalbesoldungsverordnung legt einen Mindest- und einen Höchstbetrag fest; die Festsetzung der tatsächlichen Höhe innerhalb des vorgesehenen Rahmens steht im Ermessen der kommunalen Vertretungen. Die neuen Mindestbeträge liegen durchgehend oberhalb der bisherigen Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung.

Die Kommunalbesoldungsverordnung regelt zwei Sachbereiche des finanziellen Dienstrechts im kommunalen Bereich:

- die Zuordnung der Ämter der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten (Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte und Beigeordnete in den Kommunen sowie verbeamtete Verbandsgeschäftsführerinnen und -geschäftsführer in den Zweckverbänden) zu den Besoldungsgruppen und
- die Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten der Kommunen und Zweckverbände.

Die bisherigen Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen entsprachen unter Berücksichtigung der Euro-Umstellung noch immer den Beträgen der Kommunalbesoldungsverordnung vom 30. September 1991 (GVBl. LSA S. 352). Die bisher vorgesehenen Aufwandsentschädigungen können selbst bei Ausschöpfung des jeweiligen Höchstbetrags den dienstlich veranlassten Mehraufwand der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht mehr vollumfänglich abdecken

### **Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte**

Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Verbandsgemeindebürgermeisters gilt **seit dem 1. Juli 2022** folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	monatliche Aufwands-entschädigung
bis zu 5 000	184 bis 245 €
von 5 001 bis 10 000	210 bis 280 €
<b>von 10 001 bis 20 000</b>	<b>240 bis 320 €</b>
von 20 001 bis 30 000	274 bis 366 €
von 30 001 bis 50 000	313 bis 418 €
von 50 001 bis 150 000	358 bis 478 €
über 150 000	409 bis 546 €

An dieser Stelle ist zu beachten, dass in jedem Falle der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung zu gewähren ist – und zwar solange, bis die Vertretung die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung per Beschluss festsetzt (s. § 7 Abs. 1 S. 1

KomBesVO).

Trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung des Mindestbetrages, liegt die Entscheidungsbefugnis der letztendlichen Höhe der Entschädigung beim Stadtrat. Der Ordnungsgeber hat in den §§ 6 bis 9 KomBesVO die Grundsatzentscheidung getroffen, in welchen Fällen und innerhalb welchen Rahmens hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten der Kommunen und Zweckverbände typischerweise dienstbezogene Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen hat der kommunale Dienstherr nach seinem pflichtgemäßen Ermessen über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung zu entscheiden.

Im Zuge der Diskussion und Entscheidung über die Änderung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige scheint der Zeitpunkt geeignet diese Beschlussfassung mit zur Abstimmung zu stellen.

Für den Bürgermeister ist seit dem 1. Amtsantritt im November 2014 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120€ im Monat festgeschrieben.

Zum maßgeblichen Stichtag am 30.06.2021 hatte die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 10.555 Einwohner.

Damit liegt der derzeitige gesetzliche Rahmen für die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters laut Kommunalbesoldungsverordnung bei 240 bis 320 €.

Mit in Kraft treten der neuen Kommunalbesoldungsverordnung vom 1.07.2022 hat der hauptamtliche Bürgermeister einen beamtenrechtlichen Anspruch auf mindestens 240€ im Monat.

Für eine Umsetzung hat der Stadtrat, als Dienstvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten, den genauen Betrag als zu bestimmen. Diese Entscheidung muss in dem durch die Verordnung vorgegebenen Rahmen erfolgen.

Die Aufwandsentschädigung **ist** zu zahlen. Ein Ermessen besteht lediglich in der Höhe des vorgegebenen Rahmens.